

## Merkblatt Meldeverfahren EU / EFTA für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie selbständige Dienstleistungserbringende aus den Staaten:

*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Tschechien, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern; EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen; nach dem erfolgten Brexit **ohne** Vereinigtes Königreich (UK)*

Ausländische Unternehmer können in der Schweiz **bewilligungsfrei** während max. 90 Arbeitstagen eine Dienstleistung erbringen. Dies indem sie selbständig erwerbstätig sind oder indem sie ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Für die Dienstleistungserbringung besteht eine **vorgängige Meldepflicht**.

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte betreffend dem Meldeverfahren aufgelistet.

Ausführliche Informationen finden Sie unter <https://www.entsendung.admin.ch> und [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

- ◆ Die selbständige Dienstleistungserbringung sowie die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber ihren Sitz im europäischen Ausland haben, wird im Freizügigkeitsabkommen (FZA) sowie in der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP) geregelt. Mit den im Entsendegesetz (EntsG) und in der Entsendeverordnung (EntsV) getroffenen flankierenden Massnahmen wird diese Richtlinie umgesetzt.
- ◆ Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, ist gehalten, die betreffenden Personen den zuständigen schweizerischen Behörden zwingend immer dann zu melden, **wenn in der Schweiz länger als acht Tage im Kalenderjahr eine Erwerbstätigkeit ausgeübt** wird. Diese Regelung gilt auch für selbständige Dienstleistungserbringende. Die Meldung hat mit dem offiziellen Formular zu erfolgen. Einfacher, speditiver und zudem kostenlos ist die **Online-Meldung**: (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>)
- ◆ **Eine Meldepflicht ab dem ersten Einsatztag besteht**, wenn die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie selbständige Dienstleistungserbringende in einem der folgenden Bereiche eingesetzt werden bzw. tätig sind:
  - a) im Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
  - b) im Gastgewerbe;
  - c) im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
  - d) im Überwachungs- und Sicherheitsdienst;
  - e) im Reisendengewerbe
  - g) im Garten- und Landschaftsbau
- ◆ Die Arbeit darf **frühestens acht Tage nachdem der Einsatz gemeldet** worden ist, aufgenommen werden (Beispiel: Arbeitsbeginn am 10. Januar; die Meldung hat spätestens am 02. Januar zu erfolgen). Dies gilt auch für selbständig erwerbende Dienstleistungserbringende.
- ◆ **Bei Notfällen** wie dringenden Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen kann die Meldung des Einsatzes ausnahmsweise kurzfristiger eingereicht werden; spätestens jedoch **vor Arbeitsbeginn**. Der Grund für den Notfall muss bereits in der Meldung zwingend bekannt gegeben und belegt werden. Eine kurzfristige Auftragserteilung stellt keinen Notfallgrund im Sinne des Entsendegesetzes (EntsG) dar.

- ◆ Bei **Terminverschiebungen und Verlängerungen** eines bereits gemeldeten Einsatzes sowie bei Meldung von **Zusatz- oder Ersatzpersonen** hat die Meldung unverzüglich, spätestens jedoch **vor Arbeitsbeginn** zu erfolgen. Bei Online-Meldungen kann die Verschiebung durch Beantworten der Bestätigungs-Email erledigt werden. Zusätzliche Personen müssen im Online-Meldeverfahren, immer unter Angabe der Meldungsnummer der zu mutierenden Meldung, gemeldet werden.
- ◆ **Folgeaufträge**, welche innerhalb von drei Monaten an gleicher Einsatzadresse stattfinden, müssen ebenfalls nicht acht Tage im Voraus gemeldet werden. Die Meldung hat jedoch unter Angabe der ursprünglichen Meldungsnummer **vor Arbeitsbeginn** zu erfolgen.
- ◆ Bitte melden Sie nur die **effektiven Arbeitstage**. Bei einem Einsatz über eine längere Zeitspanne wird empfohlen, bei der Meldung die Wochenendtage wegzulassen, sofern an diesen Tagen nicht gearbeitet wird. Bei einer durchgehenden Meldung werden die Wochenendtage den 90 bewilligungsfreien Tagen angerechnet und werden rückwirkend nicht gutgeschrieben.
- ◆ Handelt es sich bei den entsandten Personen um Staatsangehörige, die nicht aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA stammen, sogenannte **Drittstaatsangehörige**, kann das Meldeverfahren nur angewendet werden, wenn sie vor der Entsendung mindestens seit 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates der EU/EFTA zugelassen sind. Selbständige Dienstleistungserbringende mit Drittstaatsangehörigkeit können nicht gemeldet werden.
- ◆ Arbeitgeber sind verpflichtet, **arbeitsrechtliche Bestimmungen einzuhalten**. Es handelt sich insbesondere um Regelungen betreffend die minimale Entlohnung, die Arbeits- und Ruhezeit, die Ferien, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Zu beachten sind besonders allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge.
- ◆ Für **selbständige Dienstleistungserbringende besteht eine gesetzliche Dokumentationspflicht**. Diese verlangt, dass selbständige Dienstleistungserbringende bei Kontrollen vor Ort immer eine Kopie der Meldebestätigung, eine Kopie der Auftragsbestätigung resp. des Vertrags mit dem Auftraggeber in der Schweiz sowie ein gültiges Sozialversicherungsformular A1 vorweisen können.

Das Sozialversicherungsformular A1 ist zwingend notwendig. Ein Versicherungsnachweis der Krankenkasse oder anderer Institutionen ist nicht ausreichend.

Beschaffung Formular A1 am Beispiel Deutschland: Bei Personen welche einer gesetzlichen Krankenversicherung unterstehen, stellt die zuständige Krankenversicherung das Formular A1 aus. Falls keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht besteht, ist das Formular A1 bei der Rentenversicherung bzw. beim GKV Spitzenverband / DVKA zu beantragen (Privatversicherte). Wichtig: Es spielt hierbei keine Rolle, ob die selbständige Person in Deutschland rentenversicherungspflichtig ist oder nicht.

- ◆ Mit **Kontrollen vor Ort** sowie der allfälligen Einforderung von Dokumenten wird überprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Arbeitgeber sowie selbständige Dienstleistungserbringende, welche gegen die bestehenden Vorschriften verstossen oder die Auskunft verweigern, können sanktioniert werden. Die möglichen Sanktionen erstrecken sich von Verwaltungsbussen bis hin zum Erlass einer Dienstleistungssperre, welche dem Unternehmen verbietet, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten.
- ◆ **Tätigkeiten von mehr als 90 Arbeitstagen** im Kalenderjahr unterstehen der Bewilligungspflicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligungserteilung. Eine Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt und das entsprechende Gesuch eingehend geprüft.
- ◆ Vorbehalten von der Meldebestätigung bleiben wirtschafts-, gesundheits- und gewerbliche Vorschriften sowie weitere mit der Berufsausübung verbundene Auflagen. Beispielsweise wird für **Arbeiten in der Nacht und am Sonntag** eine zusätzliche Bewilligung benötigt, welche beim Arbeitsinspektorat des Kantons Thurgau ([arbeitsinspektorat@tg.ch](mailto:arbeitsinspektorat@tg.ch), +41 58 345 56 30) beantragt werden kann.